



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 6 C 33.10  
VGH 10 A 391/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 6. Juni 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Neumann und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Graulich und Dr. Bier

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom  
18. Januar 2010 und der Beschluss des Hessischen Ver-  
waltungsgerichtshofs vom 30. Juni 2010 sind unwirksam.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in allen  
Rechtzügen. Die Beklagte verzichtet auf Kostenerstat-  
tung.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-  
verfahren auf 43,34 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten haben den am 16. Mai 2011 zugestellten Vergleichsvorschlag des Senats vom 10. Mai 2011 durch übereinstimmende Erklärungen angenommen, der Beklagte mit Schriftsatz vom 17. Mai 2011 am 20. Mai 2011, die Klägerin mit Schriftsatz vom 25. Mai 2011 am 26. Mai 2011. Durch die Annahme des Vergleichs ist das Verfahren aufgrund der darin abgegebenen Erledigungserklärungen in der Hauptsache erledigt. Deshalb war das Verfahren einzustellen und die Entscheidungen der Vorinstanzen in entsprechender Anwendung von § 269 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ZPO für unwirksam zu erklären.
- 2 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Ziffer 5 des Vergleichs.

- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Neumann

Dr. Graulich

Dr. Bier